AUSFERTIGUNG

OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT

Aktenzeichen: 2 L 176/13
4 A 328/11 - MD

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn S

Klägers und
Antragstellers,

g e g e n

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**,
vertreten durch den Präsidenten *(Az: 42.101-05313/233/11)*,
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg,

Beklagter und
Antragsgegner,

w e g e n
Übernahme einer Vermessung in das Liegenschaftskataster,
hier: Zulassung der Berufung,

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am 9. April 2014 beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Rechtsmittelverfahren auf 5.000,00 € (fünftausend EURO) festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist bereits unzulässig, da er nicht in einer den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 und 5 VwGO genügenden Weise begründet worden ist.

→ 2 →

Nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 5 VwGO ist die Begründung, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wurde, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Da das angefochtene Urteil vom 29.10.2013 dem Prozessbevollmächtigten des Klägers laut Empfangsbekenntnis am 07.11.2013 zugestellt wurde und diese Entscheidung mit einer zutreffenden Rechtsmittelbelehrung versehen war, wurde die zweimonatige Begründungsfrist mit Ablauf des 07.11.2013 in Gang gesetzt. Sie endete gemäß § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 1 ZPO und § 188 Abs. 2 BGB mit Ablauf des 07.01.2014, einem Dienstag. Der Bevollmächtigte des Klägers hat zwar am Montag, dem 09.12.2013, beim Verwaltungsgericht Magdeburg fristgerecht die Zulassung der Berufung beantragt. Die Begründung des Zulassungsantrags hat er aber am Tag des Fristablaufs am 07.01.2014 entgegen § 124a Abs. 4 Satz 5 VwGO nicht beim Oberverwaltungsgericht, sondern mit an das Verwaltungsgericht Magdeburg adressiertem Schriftsatz selben Datums dort vorab per Telefax eingereicht. Diesen Schriftsatz hat das Verwaltungsgericht am 09.01.2014 dem Oberverwaltungsgericht übersandt, so dass es hier erst nach Ablauf der Begründungsfrist eingegangen ist.

Dem Kläger kann auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 60 Abs. 1 VwGO gewährt werden, weil er nicht ohne Verschulden verhindert gewesen ist, die Begründungsfrist einzuhalten.

Ein Prozessbevollmächtigter handelt fahrlässig, wenn er – wie hier – am letzten Tag der Rechtsmittelbegründungsfrist unter Missachtung des § 124a Abs. 4 Satz 5 VwGO und insbesondere der dem angefochtenen Urteil beigefügten Rechtsmittelbelehrung einen Schriftsatz einreicht, als dessen Adressaten er ausweislich des Anschriftenfelds ein zur Entgegennahme unzuständiges Gericht bestimmt (vgl. BayVGH, Beschl. v. 01.07.2013 – 5 ZB 13.1106 –, juris, RdNr. 8). Der Umstand, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers Straße und Hausnummer des Oberverwaltungsgerichts richtig angegeben hat, weil die Anschriften des Verwaltungsgerichts Magdeburg und des Oberverwaltungsgerichts identisch sind, vermag nichts daran zu ändern, dass die Begründung des Zulassungsantrages an das falsche Gericht adressiert war. Auch mit der Begründung, die Angabe des richtigen Gerichts sei wegen der mehrfachen Feiertage und gesteigerten Anzahl von Fristabläufen „so durchgegangen", kann sich der Bevollmächtigte des Klägers nicht entlasten. Das Verschulden seines Bevollmäch-

→ 3 →

tigten muss sich der Kläger gemäß § 85 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 173 VwGO wie eigenes Verschulden zurechnen lassen.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand käme zwar dann in Betracht, wenn sich das Verschulden des Bevollmächtigten aufgrund einer überholenden Verletzung der gerichtlichen Fürsorgepflicht auf die Fristversäumnis nicht mehr auswirken würde (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 08.01.2014 – 11 LA 229/13 –, NdsRPfl 2014, 100). Wird ein fristgebundener, für ein Rechtsmittelverfahren bestimmter Schriftsatz bei einem zu seiner Entgegennahme unzuständigen Gericht eingereicht, das im vorangegangenen Rechtszug mit der Sache befasst war, so ist es verpflichtet, diese Erklärung „im Zuge des ordentlichen Geschäftsgangs" an das zuständige Gericht weiterzuleiten (BVerfG, Beschl. v. 20.06.1995 – 1 BvR 166/93 –, BVerfGE 93, 99 [115]). Kann die fristgerechte Weitergabe an das Rechtsmittelgericht im ordentlichen Geschäftsgang ohne Weiteres erwartet werden, darf die Partei nicht nur darauf vertrauen, dass der Schriftsatz überhaupt weitergeleitet wird, sondern auch darauf, dass er noch fristgerecht bei dem Rechtsmittelgericht eingeht (BVerfG v. 20.06.1995, a.a.O.).

Der Verpflichtung zur Weiterleitung im ordentlichen Geschäftsgang ist das Verwaltungsgericht aber dadurch nachgekommen, dass es am 09.01.2014 das am 07.01.2014 um 16.34 Uhr als Telefax eingereichte Exemplar mitsamt dem am 09.01.2014 eingegangenen Original an das Oberverwaltungsgericht übersandt hat. Zu einer rascheren Weiterleitung ist das Verwaltungsgericht nicht verpflichtet gewesen, weil eine solche Verfahrensweise nicht mehr von der Obliegenheit zur Weitergabe „im ordentlichen Geschäftsgang" umfasst wird. Insbesondere haben nicht bereits die Mitarbeiter der Eingangsstelle ohne weiteres erkennen können, dass der ausdrücklich an das Verwaltungsgericht adressierte Schriftsatz eine Verfahrenshandlung enthält, die nach den einschlägigen prozessrechtlichen Bestimmungen an das Oberverwaltungsgericht zu richten gewesen wäre. Die Kenntnis des § 124a Abs. 4 Satz 5 VwGO, vor allem das Wissen darum, dass diese Vorschrift nach den Gegebenheiten des konkreten Verfahrens maßgeblich ist, kann innerhalb des Gerichts vielmehr nur bei Richtern vorausgesetzt werden (vgl. BayVGH, Beschl. v. 01.07.2013, a.a.O., RdNr. 7). Der Einzelrichterin, die das angefochtene Urteil verfasst hat, ist der Begründungsschriftsatz am 08.01.2014 und damit erst nach Ablauf der Begründungsfrist vorgelegt worden, so dass selbst bei einer von ihr veranlassten sofortigen Weiterleitung die Frist nicht mehr gewahrt worden wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 47, 52 Abs. 2 GKG.

→ 4 →

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Ausgefertigt:
Magdeburg, den 10.04.2014

Ausfertigung

OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT

Aktenzeichen: 2 L 176/13
4 A 328/11 - MD

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn S

Klägers und
Beschwerdeführers,

g e g e n

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**,
vertreten durch den Präsidenten *(Az: 42.203-05313-233-2011)*,
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg,

Beklagter und
Beschwerdegegner,

w e g e n
Übernahme einer Vermessung in das Liegenschaftskataster,
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung,
Streitwertbeschwerde und Befangenheitsantrag,

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am 29. Juli 2014 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Festsetzung des Streitwerts in dem Beschluss des Senats vom 9. April 2014 wird verworfen.

Das Verfahren ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

Die Festsetzung des Streitwerts in dem Beschluss des Senats vom 9. April 2014 wird von Amts wegen geändert.

Der Streitwert wird für das Rechtsmittelverfahren auf 1.700,00 € festgesetzt.

Der Befangenheitsantrag des Klägers vom 15. Juni 2014 gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht

→ 2 →

den Richter am Oberverwaltungsgericht wird verworfen.

G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers gegen die Festsetzung des Streitwerts in dem Beschluss des Senats vom 9. April 2014 - 2 L 176/13 - ist gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG, § 152 Abs. 1 VwGO unzulässig (vgl. BayVGH, Beschl. v. 17.05.2010 - 7 C 10.1055 -, Juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 68 Abs. 3 GKG.

Der Senat ändert die Streitwertfestsetzung in dem Beschluss vom 9. April 2014 - 2 L 176/13 - gemäß § 63 Abs. 3 Satz 1 GKG von Amts wegen ab. Der Streitwert für das Verfahren auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 29.10.2013 - 4 A 328/11 MD - richtet sich gemäß §§ 47, 52 Abs. 1 GKG nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache. Die Bedeutung der Sache ergibt sich regelmäßig aus den wirtschaftlichen Auswirkungen des Obsiegens. Hiernach ist der mit dem Antrag des Klägers für ihn im Erfolgsfall verbundene wirtschaftliche Vorteil in erster Linie in den ersparten Aufwendungen für eine erneute Vermessung zu sehen. Diese können mit 1.700,00 € angesetzt werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Beschluss des Senats vom 13.06.2014 - 2 O 39/14 - verwiesen.

Das vom Kläger mit Schriftsatz vom 15.06.2014 angebrachte Ablehnungsgesuch ist unzulässig, weil der Kläger hierbei nicht nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO vertreten war. Der Kläger hat den Schriftsatz ohne entsprechende Vertretung im eigenen Namen beim Senat eingereicht. Mangels Postulationsfähigkeit des Klägers ist das darin enthaltene Ablehnungsgesuch unwirksam. Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten u.a. vor dem Oberverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Der dort geregelte Vertretungszwang nimmt nach der ausdrücklichen Regelung nur Handlungen im Prozesskostenhilfeverfahren aus und gilt somit für alle anderen Prozesshandlungen und daher auch für Ablehnungsgesuche (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11.12.2012 - BVerwG 8 B 58.12 -, Juris RdNr. 11; NdsOVG, Beschl. v. 28.11.2008 - 5 LA 104/05 -, Juris; HessVGH, Beschl. v. 11.03.2014 - 10 A 500/13 -, Juris). Der Ablehnungsantrag ist daher abzulehnen. Die Entscheidung kann bei einem - wie vorliegend - offensichtlich

→ 3 →

unzulässigen Antrag unter Mitwirkung der abgelehnten Richter ergehen (BVerwG, Beschl. v. 29.01.2014 - BVerwG 7 C 13.13 -, Juris RdNr. 5). Auch eine Verpflichtung zur Einholung von dienstlichen Äußerungen zum Ablehnungsgesuch nach § 44 Abs. 3 ZPO i.V.m. § 54 Abs. 1 VwGO wird hierdurch nicht ausgelöst (OVG NW, Beschl. v. 10.05.2011 - 17 E 512/11 -, Juris), weil eine Entscheidung in der Sache nicht ergehen kann, so dass sich auch hierauf gerichtete Vorbereitungshandlungen erübrigen.

Das Ablehnungsgesuch des Klägers kann auch deswegen keinen Erfolg haben, weil das Verfahren im Zeitpunkt des Eingangs seines Gesuchs bereits rechtskräftig abgeschlossen war. Die äußerste zeitliche Grenze für die Ablehnung eines Richters ist die abschließende Erledigung des Rechtsstreits durch eine unanfechtbare Entscheidung (BGH, Urt. v. 04.03.1999 - III ZR 72/98 -, Juris RdNr. 10). Hier wurde der Rechtsstreit durch die unanfechtbaren Beschlüsse des Senats vom 09.04.2014 - 2 L 176/13 - und vom 13.06.2014 - 2 O 39/14 - abgeschlossen. Das Ablehnungsgesuch des Klägers ging erst am 20. Juli 2014 beim beschließenden Gericht ein.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Ausgefertigt:
Magdeburg, 6. August 2014